

12. KÖLNER VERGABETAGE

17. & 18.09.2024

Modul IV:

Nicht immer nur der Preis – die Vielfalt der Wertungskriterien



Rechtsanwalt
Prof. Wolfgang E. Trautner
HEUSSEN Rechtsanwalts GmbH

Frankfurt am Main

Referent

Rechtsanwalt und Notar Prof. Wolfgang E. Trautner

Fachanwalt für Vergaberecht

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Honorarprofessor am Fachbereich Bauwesen

(THM – Technische Hochschule Mittelhessen)



HEUSSEN Rechtsanaltsgesellschaft mbH

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37

60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 15242-110

Telefax: +49 (0)69 15242-111

E-Mail: wolfgang.trautner@heussen-law.de

Internet: www.heussen-law.de

- *Warum sprechen wir über andere Kriterien?*
- *Was sind die Grundlagen?*
- *Umsetzung in Matrix*
- *Beispiel: Postversand*
- *Anforderung an die Wertung*
- *Nachweise und Kontrollen/Prüfung*

Einstieg



MEHR FORTSCHRITT WAGEN

***BÜNDNIS FÜR
FREIHEIT, GERECHTIGKEIT
UND NACHHALTIGKEIT***

Einstieg

S. 33: Vergaberecht

Wir wollen die öffentlichen Vergabeverfahren vereinfachen, professionalisieren, digitalisieren und beschleunigen. Die Bundesregierung wird die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken, ohne dabei die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen zu gefährden oder die Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen. Wir werden die bestehenden Anforderungen entsprechend des europäischen Vergaberechts im nationalen Vergaberecht präzisieren.

Einstieg

S. 50: Bahnverkehr

Wir setzen uns für faire Arbeitsbedingungen im ÖPNV ein. Zu diesem Zweck stärken wir die Tariftreue und schaffen die gesetzliche Grundlage dafür, Tarifverträge zur Bedingung bei Ausschreibungen zu machen. Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe zu berücksichtigen. Am Vorrang eigenwirtschaftlicher Verkehre halten wir fest.

Grundlagen

Grundlagen

Etwa 16 % des Bruttonsozialprodukts werden durch den Einkauf von Waren und Dienstleistungen der öffentlichen Hand in Deutschland erreicht.

Damit stellen die öffentlichen Auftraggeber eine nicht zu unterschätzende Einkaufsmacht dar.

Aus diesem Grund sind sie in der Pflicht neben umweltschützenden Aspekten auch soziale Kriterien in Zuschlagskriterien einfließen zu lassen

Quelle: Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW)

Grundlagen

§ 127 GWB Zuschlag

- (1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder **soziale Aspekte** berücksichtigt werden.
- (2) Verbindliche Vorschriften zur Preisgestaltung sind bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu beachten.

Grundlagen

§ 127 Abs. 3 GWB

- Die Zuschlagskriterien müssen **mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung** stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, den Handel mit der Leistung oder ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.

Grundlagen

Bieterbezogene Wertungskriterien

§ 58 VgV

- (2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:
2. die Organisation, *Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals*, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann,

Grundlagen

Bieterbezogene Wertungskriterien

§ 65 VgV

(5) Bei der Bewertung der in § 58 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannten Kriterien können insbesondere *der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen* des Bieters oder des vom Bieter *eingesetzten Personals* berücksichtigt werden.

Grundlagen

Wirtschaftlichkeit der Angebote;

§ 58 Abs. 2 VgV

Der öffentliche Auftraggeber kann auch Festpreise oder Festkosten vorgeben, sodass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien nach Satz 1 bestimmt wird.

Grundlagen

UVgo

§ 23 Abs. 2 UVgO

Die **Leistungsbeschreibung** kann auch Aspekte der Qualität sowie **soziale**, innovative und umweltbezogene Merkmale aufweisen. Diese können sich auf den Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.

Grundlagen Zwischenergebnis

- Option zur Berücksichtigung qualitativer, umweltbezogener und sozialer Zuschlagskriterien (keine Pflicht!) – es gibt keine „vergabefremden Kriterien“ mehr!
- Einzige Voraussetzung: **Verbindung** mit dem Auftragsgegenstand
- „Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes beziehen.“
- Sehr weite Auslegung: Kriterium muss sich „irgendwie“ und zu „irgendeinem Zeitpunkt“ auf den Beschaffungsgegenstand beziehen

Grundlagen

- **Zulässige Zuschlagskriterien (Beispiele):**
 - Qualität der Auftragsausführung, z.B. Risikomanagement
 - Förderung der sozialen Integration benachteiligter Personen im Rahmen der Auftragsdurchführung
 - Klima- und Energieeffizienzeigenschaften des Produkts
 - Produkte aus Fair Trade
 - Unzulässig: Bewertung einer bestimmten Unternehmenspolitik – losgelöst vom konkreten Beschaffungsgegenstand

Grundlagen Reichweite und Grenzen

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach § 97 Abs. 1 S. 2 GWB

Es wird teilweise die Auffassung vertreten, dass soziale Zuschlagskriterien in besonderem Maße geeignet sind, den Wettbewerb einzuschränken.

Aus diesem Grund sollen soziale Kriterien z.B. über die Zusammensetzung des ausführenden Personals nur bei längerfristigen oder personalintensiven Aufträgen in Betracht kommen.

Grundlagen Reichweite und Grenzen

- Zuschlagskriterien müssen klar und eindeutig formuliert sein, so dass alle durchschnittlich fachkundigen Bieter bei der Anwendung der üblichen Sorgfalt ihre genaue Bedeutung verstehen und sie in gleicher Weise auslegen können.

VK Südbayern, Beschluss vom 21.01.2019 - Z3-3-3194-1-38-11/18

Grundlagen Reichweite und Grenzen

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2012 - 15 Verg 10/12

1. Als Zuschlagskriterien sind alle Kriterien ausgeschlossen, die nicht der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots dienen.
2. Zuschlagskriterien, die projektbezogene oder noch nicht im Rahmen der allgemeinen Eignungsprüfung "verbrauchte" **Eignungskriterien** heranziehen, sind unzulässig.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2012 - 15 Verg 10/12

Grundlagen Reichweite und Grenzen

- (2) Die Grenze des **Leistungsbestimmungsrechts** ist erst bei Vorliegen einer diskriminierenden Gesinnung zu Lasten bestimmter (Monopol-)Bieter erreicht.

VK Südbayern, Beschluss vom 04.06.2018 - Z3-3-3194-1-08-03/18

Grundlagen Reichweite und Grenzen

1. Ein hoher Einfluss von Qualitätskriterien auf die Zuschlagsentscheidung kommt zwar unter Umständen einzelnen Anbietern mehr als anderen Bewerbern entgegen. Das lässt allerdings die Verwendung eines bestimmten Wertungsschemas für sich genommen noch nicht als vergaberechtswidrig erscheinen.
 2. Die **Grenze** zur Vergaberechtswidrigkeit ist überschritten, wenn **qualitativen Wertungskriterien** einzeln oder in ihrer Gesamtheit ein Gewicht zugemessen würde, das sachlich nicht zu rechtfertigen ist und deshalb die Annahme nahelegt, dass die Kriterien so ausgestaltet wurden, dass nur ein oder einzelne Unternehmen realistische Aussichten auf den Zuschlag haben, während andere Anbieter trotz Vergabe im offenen Verfahren und objektiv gegebener Eignung von vorneherein chancenlos wären.
- *OLG Celle, Beschluss vom 11.09.2018 - 13 Verg 4/18*

Grundlagen Reichweite und Grenzen

1. Zuschlagskriterien müssen einen wirksamen Wettbewerb gewährleisten. Der Auftraggeber muss die Modalitäten der Wertung so beschreiben, dass die Bieter bei der Erstellung ihrer Angebote erkennen können, worauf es dem Auftraggeber in der Wertung ankommt.
2. Bei vergaberechtswidrig ausgestalteten Zuschlagskriterien handelt es sich um einen schwer wiegenden Mangel der Ausschreibung, den die Vergabekammer von Amts wegen auch ohne Rüge zu verfolgen hat.

VK Nordbayern, Beschluss vom 26.11.2018 - RMF-SG21-3194-3-31

Grundlagen

Bedingung für die Ausführung

Bei der Vergabe von Infrastrukturmaßnahmen die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen zu einer **Bedingung für die Ausführung** des Auftrages zu machen.

Als geeignete Infrastrukturmaßnahmen sind vorstellbar:

- Klassische Hochbaumaßnahmen, wie z. B. Investitionen in Schulen, Kindertagesstätten, Sporthallen, Mehrzweckhallen
- Klassische Tiefbaumaßnahmen: Bau von Straßen, Parkplätzen, Ausbesserungsarbeiten an vorhandenen Straßen und Wegen, Bau von Radwegen, Verbesserung der Infrastruktur durch Beleuchtung der Radwege, Kanalbauarbeiten mit Ersetzung alter undichter Rohre z.B. durch moderne Kunststoffrohre, Verlegung von Leerrohren für Telekommunikation und Breitbandausbau, u. s. w.

Grundlagen

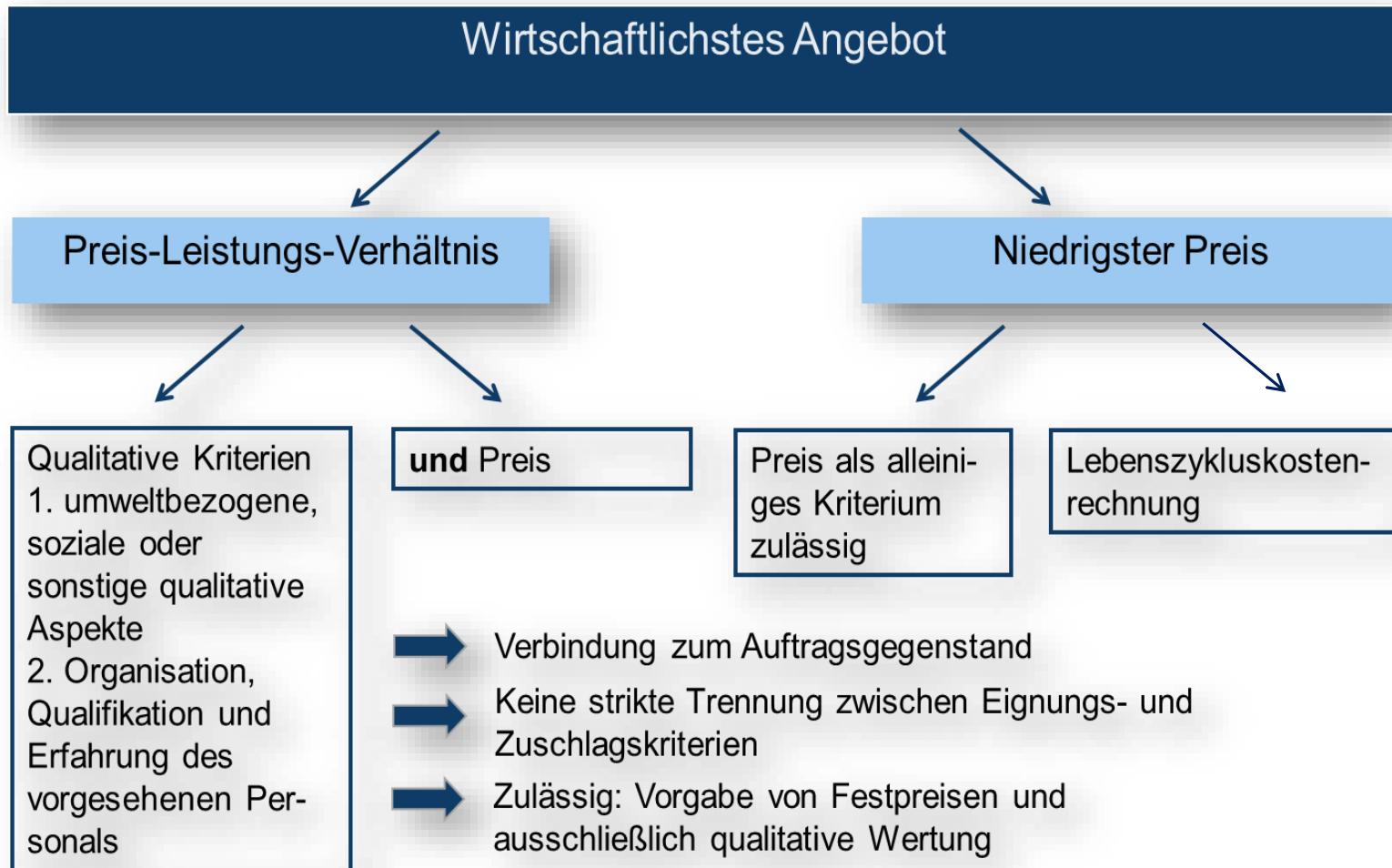
Bedingung für die Ausführung

- Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten: Von Ausbesserung der Beleuchtungseinheiten über den Baum- und Strauchschnitt an Straßen und der Pflege von Grünanlagen bis hin zu Arbeiten wie Böschungssanierungen, sowie Unterhaltungsarbeiten an Böschungen mit laufender Entkrautung
- Im Zusammenhang mit kommunalen Infrastrukturmaßnahmen auch Leistungen komplett im Dienstleistungsbereich
 - z.B. Pfortendienst für eine städtische Bibliothek,
 - die Bewachung von Objekten
 - oder das Betreiben spezieller Einrichtungen wie Cafés, Kantinen oder Second-Hand-Möbelgeschäfte etc.

Umsetzung in Matrix

Umsetzung in Matrix

Grundstruktur



Umsetzung in Matrix

Grundstruktur

1. Kriterium: Niedrigster Preis	Gewichtung: 40 %
2. Kriterium: Konzept für die Sicherung der Qualität der Leistungserbringung während der Vertragsdauer	Gewichtung: 60 %
Unterkriterium: Anteil der Stammbeschäftigten	Gewichtung: 20 %
Unterkriterium: Einsatz energieeffizienter Geräte	Gewichtung: 30 %
Unterkriterium: Beurteilung der Dienstpläne	Gewichtung: 20 %
Unterkriterium: Qualifizierungsprogramm für die AN	Gewichtung: 20 %
Unterkriterium: Maßnahmen zur Einhaltung	Gewichtung: 10 %

Umsetzung in Matrix

Grundstruktur

■ 1. Preis

- volle Punktzahl (100) erhält der Bieter mit dem niedrigsten Preis und alle anderen Bieter proportional weniger Punkte in Relation zum Abstand zum günstigsten
- Dies kann auf den Abstand von 150 % begrenzt werden; dann erhält 0 Punkte, wer 50 % (oder X %) über dem günstigsten Angebot liegt.

Umsetzung in Matrix

Grundstruktur

- **2. Konzept für die Sicherung der Qualität der Leistungserbringung während der Vertragsdauer**
 - Bieter muss mit dem Angebot ein Konzept vorlegen, aus dem die in den Unterkriterien zu wertenden Fakten hervorgehen
 - Bewertung erfolgt durch ein Gremium aus Fachleuten
 - Zahl vorher festlegen und bekanntgeben, aber nicht die Namen, weil sonst unflexibel bei Ausfall einzelner „Juroren“.

Umsetzung in Matrix

Grundstruktur

- **2. Konzept für die Sicherung der Qualität der Leistungserbringung während der Vertragsdauer**

- Es müssen spätestens in den Vergabeunterlagen die Wertungsmaßstäbe bekannt gemacht werden:
- z.B.: hoher Anteil an Stammbeschäftigten, hohe Punktzahl also:
100 % Stammpersonal = 100 Punkte, 50% = 30 Punkte
- z.B.: energieeffiziente Geräte:
 - a) Erreichen Wert X: 100 Punkte
 - b) Erreichen Wert Y: 70 Punkte
 - c) Erreichen Wert Z: 30 Punkte
 - d) Nicht akzeptable Belastungen 0 Punkte

Umsetzung in Matrix

Grundstruktur

- Ergebnis der Auswertung beim Kriterium „Preis“ eine %-Angabe zwischen 0 % und 100 %, die dann gewichtet wird mit (hier: 40 %), so dass maximal 40 % herauskommen
 - Ergebnis der Auswertung des Kriteriums „Konzept für die Sicherung der Qualität ...“ setzt sich aus den gewichteten Ergebnissen der einzelnen Unterkriterien zusammen, also wie folgt:
 - a) Anteil der Stammbeschäftigten = 100 Punkte * 20 % = 20 %
 - b) Dienstpläne: Durchschnittlich = 70 Punkte * 20 % = 14 %
- usw.
- a) Summe z.B. = 70 %

Umsetzung in Matrix

Grundstruktur

- Ergebnis der einzelnen Unterkriterien: 70 % muss dann gewichtet werden mit 60 % für das Kriterium, so dass hier beispielsweise 42 % herauskommen könnten. Bei voller Punktzahl gäbe es hier 60 %.
- Mit einem vielleicht nur zweitgünstigsten Preis, der mit weniger als 40 % bewertet wird, kann das Angebot immer noch günstiger sein, wenn hohe Punktzahlen bei den Unterkriterien erzielt werden.

Umsetzung in Matrix

Grundstruktur

Qualifikation der kontrollierenden Mitarbeiter	max. P. = 2
Ablauf und Umfang der Qualitätskontrollen	max. P. = 6
Dokumentation der Qualitätskontrollen	max. P. = 2
Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln	max. P. = 4
Maßnahmen zur Vermeidung von Mängeln	max. P. = 4
Rückmeldung der Erledigung	max. P. = 2
Angabe zur Erreichbarkeit	max. P. = 1
Jour fixe	max. P. = 1

Die maximale Punktzahl kann erreicht werden, wenn die Beschreibung des Bieters vollständig, ausführlich und verbindlich und die Angaben zum Konzept schlüssig und zur Erfüllung der Anforderungen (LV) geeignet sind.

Beispiel

Zuschlag

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot errechnet sich aus den nachfolgenden Kriterien:

Preis	60 %
Qualitätsmanagement	20 %
Reklamationsmanagement	20 %

Klimaneutraler Versand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Sendungen dieser Rahmenvereinbarung CO2-neutral zu versenden. Das heißt, der Auftraggeber ist verpflichtet, den Carbon-Footprint (die CO2-Bilanz) ihres Unternehmens und der von ihr transportierten Sendung vollständig, unter Einbeziehung der gesamten Prozesskette zu ermitteln. Der Prozess und das Ergebnis der Ermittlung der CO2-Bilanz sind hierbei fortlaufend von einem unabhängigen Institut zu zertifizieren. Hierbei ist der gesamte Prozess von der Abholung bis zur Zustellung der Sendungen unter Berücksichtigung etwaig eingeschalteter Subunternehmen bzw. kooperierender Unternehmen einzubeziehen. Dies kann auch im Wege einer von einem

7. Leistungsinhalte der Lose

7.1 Umweltbezogene Nachhaltigkeit

Die AG legt bei der hier ausgeschriebenen Leistung Wert auf Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit. Daher fordert die AG einen CO₂-neutralen Geschäftsprozess vom AN und möglichen Nachunternehmern. Zum Ausgleich nicht CO₂-neutraler Geschäftsprozesse für die zu erbringende Leistung sind Klimazertifikate zu erwerben und der AG auf Verlangen nachzuweisen.

Zudem ist die AG dazu verpflichtet die Mindestziele des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) einzuhalten. Hierbei soll der AN die AG unterstützen. Das bedeutet, dass die vom AN eingesetzten Straßenfahrzeuge für die Erbringung der hier ausgeschriebenen Postdienstleistungen wenigstens die im § 6 SaubFahrzeugBeschG definierten Mindestziele zu erfüllen haben.

Aus den vorgenannten Gründen hat der Bieter die Maßnahmen zur Erreichung der CO₂-Neutralität und die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus dem SaubFahrzeugBeschG in einem Konzept näher zu erläutern. Die diesbezüglichen Ausführungen werden im Rahmen der Zuschlagsentscheidung berücksichtigt. Die Hinweise zur Konzepterstellung sowie die Gewichtung auf Ebene der Zuschlagsentscheidung sind jeweils der **Anlage 05** (Erläuterung zum Zuschlagskriterium Qualität) zu entnehmen.

Mit dem Angebot ist eine Dokumentation der für diesen Auftrag eingesetzten Fahrzeugen nach Maßgabe des als **Anlage 06** bereitgestellten „Musterformulars für Anbieter zur Datenabfrage nach § 8 SaubFahrzeugBeschG“ aus dem „Leitfaden für Vergabestellen“ zum SaubFahrzeugBeschG des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (V 1.1 aus Mai 2022) beizufügen und jährlich ohne weitere Aufforderung aktualisiert vorzulegen.

Anlage 04 – Bewertungsmatrix

Los 1:

Zuschlagskriterium	Gewichtung in %	erreichte Qualitätspunkte	erreichte Wertungspunkte
1. Preis	20%		
2. Qualität	80%		
davon:			
2.1 Konzept zur umweltbezogenen Nachhaltigkeit Wertungspunkte gemäß Anlage 05	20%		
2.2 Konzept zur Aufgabenerledigung Wertungspunkte gemäß Anlage 05	20%		
2.3 Konzept zum Personaleinsatz Wertungspunkte gemäß Anlage 05	20%		
2.4 Konzept zur Einhaltung der Zustellquoten Wertungspunkte gemäß Anlage 05	20%		
Gesamt	100%		0

Postdienstleistungen für die Stadtverwaltung Essen
(Vergabe-Nr. V-2023-0119)

Anlage 05 – Erläuterung zum Zuschlagskriterium Qualität

Das Zuschlagskriterium Qualität mit seinen im Nachfolgenden genannten Unterkriterien fließt zu insgesamt 80% in die Bewertung ein. Maximal sind für die Qualitätsbewertung der eingereichten Angebote 80 Wertungspunkte zu erreichen. Die Unterkriterien werden mit folgender Gewichtung gewertet:

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Konzept zur umweltbezog. Nachhaltigkeit | 20 % = max. 20 WertungsPkt. |
| 2. Konzept zur Aufgabenerledigung | 20 % = max. 20 WertungsPkt. |
| 3. Konzept zum Personaleinsatz | 20 % = max. 20 WertungsPkt. |
| 4. Konzept zur Einhaltung der Zustellquoten | 20 % = max. 20 WertungsPkt. |

Die jeweils erreichten Qualitätspunkte (QP) werden wie folgt in Wertungspunkte umgerechnet:

Anforderung an die Wertung

6. Zuschlagskriterien

1. Öffentliche Auftraggeber sind nicht verpflichtet, die Bewertungsmethode in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen anzugeben, wenn die Bewertungsmethode die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung **nicht verändert**.
2. Bewertungsmethoden dürfen grundsätzlich nicht **nach der Öffnung** der Angebote festgelegt werden. Eine nachträgliche Festlegung ist nur zulässig, wenn dem öffentlichen Auftraggeber die Festlegung vor der Angebotsöffnung **aus nachweislichen Gründen** nicht möglich war.

EuGH, Urteil vom 14.07.2016 - Rs. C-6/15

6. Zuschlagskriterien

Auf der Grundlage einer den vergaberechtlichen Anforderungen genügenden Leistungsbeschreibung müssen die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung so gefasst sein, dass die Bieter erkennen können, was der Auftraggeber von ihnen erwartet.

Dem Bieter muss aber **nicht im Vorhinein möglich sein**, zu erkennen, welchen bestimmten Erfüllungsgrad sein Angebot auf der Grundlage der Zuschlagskriterien erreichen muss, um mit einer bestimmten Notenstufe oder Punktzahl eines Notensystems bewertet zu werden.

Die Bekanntgabe der Bewertungsmethode darf aber nicht zu einer Irreführung der Bieter führen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.03.2017 - Verg 39/16

6. Zuschlagskriterien

1. Es steht einer transparenten und wettbewerbskonformen Auftragsvergabe regelmäßig nicht entgegen, wenn der öff. AG für die Erfüllung qualitativer Wertungskriterien Noten mit zugeordneten Punktwerten vergibt, **ohne** dass die Vergabeunterlagen weitere konkretisierende Angaben dazu enthalten, wovon die jeweils zu erreichende Punktzahl konkret abhängen soll.
3. Der Gefahr einer Überbewertung qualitativer Wertungskriterien zum Nachteil einzelner Bieter ist durch **eingehende Dokumentation des Wertungsprozesses** zu begegnen. Die Nachprüfungsinstanzen untersuchen auf Rüge die Benotung des Angebots des Antragstellers als solche und in Relation zu den übrigen Angeboten... und insb. darauf hin, ob die jeweiligen Noten im Vergleich ohne Benachteiligung des einen oder anderen Bieters plausibel vergeben wurden.

BGH, Beschluss vom 04.04.2017 – X ZB 3/17

6. Zuschlagskriterien

Soweit die Bieter ihre Konzepte für die Erfüllung der Qualitätsunterkriterien schriftlich darstellen sollen, hat der Wettbewerb partiell das **Gepräge eines Vergabeverfahrens mit funktioneller Leistungsbeschreibung**. Gegenstand der Wertung ist insoweit in einem ersten Schritt die **prognostische Beurteilung**, ob bzw. inwieweit die aus den Konzepten ersichtlichen Maßnahmen zur Sicherstellung einer effektiven Leistungserbringung beitragen können. Je nachdem, in welchem Maß die Lösungsvorschläge aus Sicht des öff. AG insoweit Erfolg versprechen, erhält das jeweilige Konzept in einem zweiten Schritt eine entsprechende Benotung und die nach dem Schlüssel in den Vergabeunterlagen zu errechnende Punktzahl.

BGH, Beschluss vom 04.04.2017 – X ZB 3/17

6. Zuschlagskriterien

Der AG ist verpflichtet, die Gründe für die Auswahlentscheidung und den Zuschlag zu **dokumentieren**. Insbesondere dann, wenn er sich dafür eines aus Preis und qualitativen Aspekten zusammengesetzten Kriterienkatalogs bedient, bei dem die Angebote hinsichtlich der Qualitätskriterien mittels eines Benotungssystems bewertet werden und die Bewertungsmethode des Preises nur enge Kompensationsmöglichkeiten für qualitative Abzüge erwarten lässt, muss der AG seine für die Zuschlagsentscheidung maßgeblichen Erwägungen **in allen Schritten so eingehend dokumentieren**, dass nachvollziehbar ist, welche konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit welchem Gewicht in die Benotung eingegangen sind.

BGH, Beschluss vom 04.04.2017 – X ZB 3/17

Nachweise und Prüfung

Nachweise und Kontrollen

40. Erwägungsgrund zur RiLi 2014/24/EU

Die Überprüfung der Einhaltung dieser umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen sollte in den relevanten Phasen des Vergabeverfahrens erfolgen, also bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze für die Auswahl der Teilnehmer und die Auftragsvergabe, bei der Anwendung der Ausschlusskriterien und bei der Anwendung der Bestimmungen bezüglich ungewöhnlich niedriger Angebote. Die zu diesem Zweck erforderliche Überprüfung sollte im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere der Bestimmungen zu Nachweisen und Eigenerklärungen, durchgeführt werden.

Nachweise und Prüfung

Je nach Stufe im Vergabeverfahren durch:

- Eigenerklärungen, Selbstverpflichtungen
- Anerkennung von Nachweisen – soweit vorhanden – über Zertifizierungen und Siegel, z. B. PQ-Verfahren im Baubereich, „Fair Trade“-Siegel bei Beschaffung von Kaffee, „Fair Wear Foundation“ bei der Beschaffung von Textilien oder „Blauer Engel“ bei Bürobedarf
- Umweltmanagementsysteme
- Im Einzelfall auch innovative Maßnahmen, wie z. B. Teilnahme an fortschrittlichen Multi-Stakeholder-Initiativen, Monitoringmaßnahmen bei Auftragsausführung, Blockchain als Nachweis für nachhaltige Rohstoffbeschaffung in der Lieferkette (z. B. bei Konfliktmineralien oder Natursteinen)
- Der öffentliche Auftraggeber muss die Angaben überprüfen, wenn er dies für erforderlich hält.

Nachweise und Prüfung

Begriff: Ein Lieferkettengesetz soll einen rechtlichen Rahmen schaffen, um den Schutz der Umwelt, Menschen- und Kinderrechte entlang globaler Lieferketten zu verbessern. Unternehmen, die im Ausland Vorleistungsgüter oder Fertigerzeugnisse beschaffen, müssen Verantwortung übernehmen für Produktionsverfahren und Arbeitsbedingungen bei ihren Zulieferern, Missstände zurückverfolgen und diese von vornherein oder ab Kenntniserlangung vermeiden oder abstellen. Bei Verstößen gegen diese Rechtspflicht droht ein Bußgeld oder Schadensersatz der Mitbewerber.

Nachweise und Prüfung

Das Lieferkettengesetz soll vom 01.01.2023 an gelten, zunächst nur für Unternehmen mit mehr als 3000 Beschäftigten, ab 2024 auch für Unternehmen mit mehr als 1000 Mitarbeitern. Am 11.06.2021 wurde das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ beschlossen. Das Gesetz tritt überwiegend am Januar 2023 in Kraft.

Vielen Dank!

Prof. Wolfgang Trautner
Rechtsanwalt und Notar

HEUSSEN Rechtsanaltsgesellschaft mbH

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 15242-0
Telefax: +49 (0)69 15242-111

www.heussen-law.de